



**Informationsblatt für Mitarbeitende in Kitas, Kinder- und Jugendheimen sowie Tages- und Pflegeeltern oder DAF:
Einholen des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch die Abteilung Jugend- und Familienangebote (Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde)**

Die Abteilung Jugend- und Familienangebote (JFA) ist als kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Kinder- und Jugendheimen sowie Pflegefamilien und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF) basierend auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) verpflichtet, bei allen Mitarbeitenden eine Leumundsprüfung durchzuführen. Dazu holt die JFA einen **Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA** ein.

Der Behördenauszug 2 ergänzt die Daten eines Privatauszuges und eines Sonderprivatauszuges mit Informationen zu hängigen Verfahren. Zudem werden Urteile sowie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote noch mind. 10 Jahre nach Verbüssen der Strafe oder nach Ende des Verbotes ausgewiesen.

Das gilt für alle Mitarbeitenden, die in Kontakt zu den Kindern stehen. Dazu gehören auch Kochpersonal, Gärtner/innen sowie Praktikant/innen oder Lernende.

Die JFA holt den Behördenauszug 2 zu folgenden Zeitpunkten ein:

1. **Nach Vertragsunterzeichnung** durch neue Mitarbeitende bzw. **vor Bewilligungserteilung** von Tages- oder Pflegeeltern.
2. **Jährlich** während der Einstellung bzw. im Rahmen der Aufsicht von Tages- oder Pflegeeltern.

Die Einrichtungen müssen der JFA alle Neueinstellungen melden und jährlich ein Verzeichnis aller Mitarbeitenden einreichen. Für die Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Kosten.

Sollte im Behördenauszug 2 ein Eintrag verzeichnet sein, leitet die JFA diesen an die Einrichtung weiter.¹ Die Einrichtung und die JFA entscheiden gemeinsam, welche weiteren Abklärungen und allenfalls Massnahmen getroffen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen bei den berechtigten Behörden (JFA sowie VOSTRA-Koordinationsstelle des Kantons Basel-Stadt) bearbeitet.

¹ Die Weitergabe der Behördenauszüge 2 ist kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Basel-Stadt darf die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde besondere Personendaten an Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesfamilienorganisationen sowie private Leistungserbringer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weitergeben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist (vgl. § 24 Abs. 2 Tagesbetreuungsgesetz [TBG, SG 815.100] und § 20 Abs. 2 Kinder- und Jugendgesetz [KJG, SG 415.100] i.V.m. § 21 Abs. 2 Informations- und Datenschutzgesetz [IDG, SG 153.260]).